



Gemeinde Rosenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "AGRI - Freiflächenphotovoltaik Birkhof"

**Behandlung der im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligungsverfahren
eingegangenen Stellungnahmen
(§ 1 Abs. 7 BauGB)**

Anerkannt: Rosenberg, 24.07.2023

Schneider, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 24.07.2023

Projekt: RO2201 / 636567
Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 30.01.2023 – 01.03.2023

Behördenbeteiligung 18.01.2023 – 01.03.2023

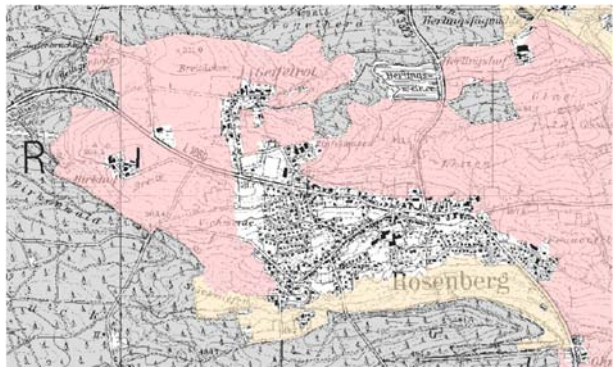
1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	30.03.2023/ 19.04.2023
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9	21.02.2023
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8	28.02.2023
4	Regionalverband Ostwürttemberg	01.03.2023
5	Landratsamt Ostalbkreis	06.03.2023/13.03.2023
6	LandesnaturaSchutzverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	---
7	Kreisbauernverband Ostalb e.V.	24.02.2023
8	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	
9	Handwerkskammer Ulm	27.02.2023
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.01.2023
11	EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG	13.02.2023
12	Terranets BW GmbH	---
13	Vodafone BW GmbH	16.02.2023
14	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), ZV Wasserversorgung Jagstgruppe	18.01.2023/ 20.01.2023
15	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen/ Stadt Ellwangen	25.04.2023
16	Gemeinde Bühlertann	---
17	Gemeinde Bühlerzell	---
18	Gemeinde Frankenhardt	17.01.2023
19	Gemeinde Jagstzell	31.01.2023

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 30.03.2023 Vroni Heuermann (0711/904-12140) Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und aus Sicht der Abteilung 3 – Landwirtschaft - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage um einen bestehenden Hähnchenmastbetrieb in Rosenberg. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 10,7 ha. Das Sondergebiet für PV hat eine Fläche von etwa 10,5 ha. Der Flächennutzungsplan, der im fraglichen Bereich Fläche für die Landwirtschaft darstellt, soll im Parallelverfahren geändert werden, § 8 Abs. 3 BauGB. Insofern weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Insofern maßgeblich ist derzeit der Landesentwicklungsplan 2002 und der Regionalplan 2010, da die laufende Regionalplanfortschreibung 2035 erst im Entwurf vorliegt und daher noch nicht wirksam ist. Die Planung begegnet derzeit Bedenken, da die Photovoltaikanlage innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung nach PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ost-württemberg 2010 liegt. Geschützt ist insoweit das Plangebiet als	Kenntnisnahme Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt.

Landschaftsraum mit überwiegend land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Die geplante PV-Anlage auf der etwa 10,7 ha großen, schon heute teilweise eingezäunten Fläche, führt zu einer gewissen technischen Überprägung dieses Raums und stellt insoweit eine grundsätzlich funktionswidrige Nutzung dar.	
Des Weiteren sind die landwirtschaftlichen Belange entsprechend abzuwägen nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010, da sich ein Teil des Plangebiets innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft befindet. Daher ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP hinzuweisen.	Die landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Beschreibungen zur Einstufung und Betroffenheit der genannten Grundsätze und Ziele sind bereits in ausreichendem Umfang in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.
PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 lautet: <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, ins-besondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i>	Ausführungen zum Plansatz sind in der Begründung bereits enthalten.
PS 5.3.2 (Z) LEP legt fest: <i>Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Stand-orte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Nutzung ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden: sie dürfen nur in unabweisbar not-wendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</i>	Ausführungen zum Plansatz sind in der Begründung bereits enthalten.
Für die Abarbeitung dieser Plansätze im Rahmen der Bebauungsplanbegründung sollten die aktualisierten Daten der Flurbilanz 2022 berücksichtigt werden, die für den Ostalbkreis inzwischen zur Verfügung stehen. Danach ist von der Planung Vorbehaltsflur II betroffen.	Die neuen Daten der Flurbilanz 2022 werden in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

	
Das vorgesehene Gesamtgebiet grenzt unmittelbar an den Birkhof an, das SO1 reicht bis zur Landesstraße L 1060, das SO2 – unter Einhaltung des Waldabstands von 30 m – bis zum Wald. Das SO1 (ca. 7 ha) dient schon heute dem Birkhof als landwirtschaftlichem Betrieb zur Hühnerhaltung und dürfte schon deshalb zumindest teilweise eingezäunt sein. Das SO2 (ca. 3 ha) wird vom Birkhof als Acker bewirtschaftet.	Die Beschreibung der aktuellen Nutzung ist in der bereits Begründung enthalten, die Aussagen werden im Hinblick auf die vorhandene Einzäunung noch ergänzt.
	
Bedenken im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP dürften unseres Erachtens durch eine vertiefte Auseinandersetzung, insbesondere mit dem Vorhaben und der tatsächlichen Situation ausgeräumt werden können:	Kenntnisnahme
Da im SO1 die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden soll, die PV-Nutzung also hinzutritt, erachten wir das Vorhaben als flächeneffizient und insoweit als sinnvoll. Auch im Hinblick auf das SO2 dürften in der Gesamtschau keine Bedenken bestehen. Zwar entfällt insoweit Ackerfläche von etwa 3 ha, jedoch liegt die Fläche in einem relativ großen Bereich mit Vorbehaltsflur II. Damit sind keine besonders hochwertigen Flächen betroffen, da	Die neuen Daten der Flurbilanz 2022 werden in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

es sich weder um Vorrangflur I, noch um Vorbehaltsflur I handelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sie zwar auch nicht als minderwertig zu betrachten, aber doch weniger schützenswert. Hinzu kommt, dass auch der Regionalverband in diesem Bereich die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame PV-Anlagen plant, PS 4.2.2.3 Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035. Ausweislich der Begründung soll es sich insoweit um „besonders geeignete Flächen für Photovoltaik handeln“. Diese Festlegung wurde zwar noch auf der Grundlage der seitherigen Flurbilanz getroffen, die das Gebiet als Grenzflur bewertet hat. Allerdings wurde das Gebiet nunmehr nur als Vorbehaltsflur II aufgewertet. Wir gehen daher davon aus, dass es schon wegen des vorhandenen Hühnerbetriebs bei der Gebietsfestlegung Vorbehaltsgebiet PV bleiben soll. Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Regionalplanfortschreibungs- Entwurf 2035 schließlich erst östlich davon vorgesehen – in einem Bereich, in dem nach der bisherigen Flächenbilanz die besseren Bodenqualitäten vorliegen dürften.	Kenntnisnahme
Nach all dem ist zwar festzustellen, dass die bisherigen Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen, insbesondere zu PS 5.3.2 (Z) LEP noch nicht überzeugen, dass sie im weiteren Verfahren jedoch – auch unter Berücksichtigung der klimaschutzrechtlichen Erfordernisse - so vertieft werden können, dass die Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des Plansatzes 5.3.2 (Z) LEP gelingen kann.	Die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen, insbesondere zu PS 5.3.2 (Z) LEP werden in der Begründung ergänzt.
Was den im Raum stehenden Zielkonflikt mit PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 angeht, sind die Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung ebenfalls noch zu dürftig. Insbesondere sind der Zuschnitt des Plangebiets, die landschaftlichen Wirkungen und die Auswirkungen des Vorhabens auf den geschützten Erholungsraum mit seinen Funktionen noch etwas genauer herauszuarbeiten.	Die Ausführungen zu PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 werden in der Begründung ergänzt.
Wichtig ist, dass dieser Zielkonflikt nur durch ein besonderes Verfahren überwunden werden kann, sei es dass der Abschluss der laufenden Regionalplanfortschreibung abgewartet wird, sei es dass beim Regierungspräsidium die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt wird.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt.

Wenn die vorgesehene Regionalplanfortschreibung - voraussichtlich 2024 - wirksam wird, bestehen nach jetzigem Planungsstand gegen die geplante Freiflächen-PV-Anlage, die einen Regionalen Grünzug randlich tangieren soll, keine Bedenken, vgl. PS 3.1.1. Abs. 4 Satz 2 (Z) Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035.	Die Regionalplanfortschreibung kann nicht abgewartet werden, weshalb der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt wird.
Soll dies nach Ihrem Zeitplan nicht abgewartet werden, kommt die Beantragung der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG i.V.m. § 24 LplG in Betracht. Insoweit hat sich bewährt, sich mit uns frühzeitig über den Antragsentwurf und den Zeitpunkt der Beantragung abzustimmen. Dies kann gerne im Rahmen einer Online-Besprechung erfolgen. Nach cursorischer Prüfung und vorbehaltlich der notwendigen Anhörung halten wir ein Zielabweichungsverfahren, das wir ergebnisoffen durchführen, für grundsätzlich aussichtsreich.	Der Antragsentwurf sowie der weitere Zeitplan wird zeitnah mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.
Wegen der weiteren Einzelheiten beraten wir Sie gerne – bitte kommen Sie bei Bedarf rechtzeitig auf uns zu.	Kenntnisnahme
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:	
(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme
(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Kenntnisnahme

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	Kenntnisnahme
(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeinder oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.	Kenntnisnahme
(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Kenntnisnahme

(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	Kenntnisnahme
(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde_{Strom1}.	Kenntnisnahme
(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 10,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Kenntnisnahme
Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Platz, Tel.: 0711/ 904-12106, E-Mail: Andrea.Platz@rps.bwl.de.	
Landwirtschaft	
<u>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde</u>	
Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezo- gen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konver- sionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegel- ten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.	Grundsätzlich kann der Ansicht zugestimmt werden, PV-Anlagen vor- wiegend auf bereits versiegelten Flächen umzusetzen. Allerdings er- fordert die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln um die Energie- wende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württem- berg verankerten Ziele, u.a. einer Klimaneutralität bis 2040, zeitnah zu erreichen.
Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Au- ßenbereich ist aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öf-	Der schnelle Ausbau der Photovoltaik ist hierbei eine der tragenden Säulen, ohne die diese Energiewende nicht gelingen kann, da die kurzfristige Umsetzung von PV-Anlagen im Bestand (v.a. Dachflächen) in der benötigten Menge nicht möglich ist.

fentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabhängigbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.

Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind unseres Erachtens zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vorrangiges Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.

Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier, Umweltbericht S. 19). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.

Die Einstufung in Vorrang-/Vorbehaltsflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im OAK. Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamt-betrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.

Zwar entfällt insoweit Ackerfläche von etwa 3 ha, jedoch liegt die Fläche in einem relativ großen Bereich mit Vorbehaltsflur II. Damit sind keine besonders hochwertigen Flächen betroffen, da es sich weder um Vorrangflur I, noch um Vorbehaltsflur I handelt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sie zwar auch nicht als minderwertig zu betrachten, aber doch weniger schützenswert.

Hinzu kommt, dass auch der Regionalverband in diesem Bereich die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame PV-Anlagen plant, PS 4.2.2.3 Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035. Ausweislich der Begründung soll es sich insoweit um „besonders geeignete Flächen für Photovoltaik handeln“. Diese Festlegung wurde zwar noch auf der Grundlage der seitherigen Flurbilanz getroffen, die das Gebiet als Grenzflur bewertet hat. Allerdings wurde das Gebiet nunmehr nur als Vorbehaltsflur II aufgewertet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart -Raumordnung- geht daher davon aus, dass es schon wegen des vorhandenen Hühnerbetriebs bei der Gebietsfestlegung Vorbehaltsgebiet PV bleiben soll. Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035 schließlich erst östlich davon vorgesehen – in einem Bereich, in dem nach der bisherigen Flächenbilanz die besseren Bodenqualitäten vorliegen dürften.

Die Plansätze sind in der Begründung bereits enthalten, es werden weitere Aussagen ergänzt und dabei die neuen Daten der Flurbilanz 2022 berücksichtigt.

Eine Alternativenprüfung wird im Zuge des erforderlichen raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens durchgeführt. An dieser Stelle wird auf die oben ausgeführten Darstellungen im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung verwiesen und nochmals klargestellt, dass es sich um eine standortgebundene Anlage in Kooperation mit dem bestehenden Betrieb handelt. Die flächeneffiziente Bewirtschaftung durch gleichzeitige Hühnermast und Stromerzeugung ist nur auf den gewählten Grundstücken des Eigentümers und Mitbetreibers Rudolf Schips umsetzbar.

II. Bewertung des Standorts Gemarkung Rosenberg Birkhof	
Das knapp 11 ha große Plangebiet befindet sich 500m westlich der Ortslage Rosenberg. Die Fläche ist gut erschlossen und wird landwirtschaftlich genutzt. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanbindungspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit). Vorhabensträger ist die „W-I-N-D Energien GmbH“ zusammen mit dem Grundstückseigentümer des Birkhof. Die derzeitige Flächennutzung im Planungsgebiet ist weitgehend Acker. In der Flurbilanz ist die Fläche auf Grund der durchschnittlichen Boden- und der guten agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/Topographie als Vorbehaltsflur II eingestuft. Für den OAK ist dies damit nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und im FNP deshalb als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.	Kenntnisnahme
Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung Bedenken erhoben. Dies umso mehr, als das Luftbild dort größere Schläge zeigt und z.T. verbleibende Restflächen mit ungünstigem Zuschnitt. Auch kann die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik unseres Erachtens i.d.R. kaum zugesichert werden. Trotz der üblichen Aussagen und Festlegungen im Bebauungsplan zur Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach 25 - 30 Jahren dürfte dies in der Realität bei zwischenzeitlich etwaig eingetretenen Artenschutzvorkommen, z.B. Lerche-/Hamster-/Bromus- Populationen schwierig werden.	Nach Flurbilanz 2022 liegt das Plangebiet in einem relativ großen Bereich mit Vorbehaltsflur II. Damit sind keine besonders hochwertigen Flächen betroffen, da es sich weder um Vorrangflur I, noch um Vorbehaltsflur handelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sie zwar auch nicht als minderwertig zu betrachten, aber doch weniger schützenswert. Eine Rückbauverpflichtung ist im Textteil bereits enthalten.
Die Charakterisierung der PV-Anlage als „AGRI-FFPV“ sollte u.E. durch die Vorhabenträger im Detail dargelegt werden. Laut DIN SPEC 91434 müssen genauere Ausführungen zur geplanten Anlage in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage zu erstellen und der Projektdokumentation beizufügen ist. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (z. B. Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle Produktion) muss innerhalb dieses	Das Vorhaben ist keine Anlage nach der „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“. Dennoch wird die Fläche kombiniert zur landwirtschaftlichen Produktion als Weidefläche für die Hühnermast und zur Energieerzeugung genutzt. Der wirtschaftliche Ertrag durch die Tierhaltung übersteigt dabei denjenigen der Stromerzeugung, sodass erstere weiterhin die

Nutzungskonzeptes auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der Nutzung in den drei Jahren nach Aufbau der Agri-PV-Anlage, bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus, geplant ist. Aktuell betreibt der Grundstückseigentümer mit dem Birkhof einen landwirtschaftlichen Bio-Masthähnchenbetrieb und nutzt die Ackerflächen z.T. als Auslauf für seine Tiere sowie zum Futtermittelanbau. Zum einen sollen die Solarmodule den Hähnchen als Unterstand bzw. Deckungsmöglichkeit vor Beutetieren dienen; zum anderen ist als interne Eingriffs-Ausgleichsmaßnahme die Umwandlung der gesamten Fläche des Plangebiets in eine Mager- oder Fettwiese mit Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorgesehen. Diese unter den PV-Elementen vorgesehene Umwandlung von Acker in extensives Grünland ist im Übrigen von der Vegetationsentwicklung her schwierig bzw. fachlich anspruchsvoll.	Hauptnutzung der Fläche darstellt. Die generelle Bezeichnung als „Agri-PV-Anlage“ ist daher trotzdem zutreffend. Der Ausgleich des Eingriffes findet auf Fläche SO2 statt, während der Hühnerauslauf auf SO1 erfolgt. Es entstehen daher keine Nutzungskonflikte. Die Fläche SO1 wird in der Bilanz weiterhin als Acker bewertet wie im Bestand. Die Ansaat des Grünlandes erfolgt optimalerweise eine Vegetationsperiode vor Installation der PV-Anlage, sodass diese auf einer etablierten Grünlandfläche errichtet wird.
Die Bedenken aus Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange könnten zurückgestellt werden, sofern die bisher widersprüchlichen Ausführungen widerlegt werden. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de, zur Verfügung.	Die Aufteilung/ geplante Nutzung und Bewertung wurde in den obigen Ausführungen nochmals klargestellt.
Anmerkungen: Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Grothe zur Verfügung, Tel.: 0711/904 – 14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de.	Kenntnisnahme
Denkmalpflege Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Hinweis:	

	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Das aktuelle Formblatt wurde bereits verwendet.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes werden dem Regierungspräsidium Stuttgart die Unterlagen zur Verfügung gestellt.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Das Regierungspräsidium Stuttgart wird mit dem Bebauungsplan-Entwurf weiter am Verfahren beteiligt.
1a	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 14.04.2023 Karsten Grothe (Tel. 0711/904-14242)	
	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Die Gemeinde Vellberg beabsichtigt die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik westlich von Rosenberg beim Birkhof. Die Anlagen sind entlang der Landesstraße in einem Abstand von 20m geplant. Die Erschließung des Plangebiets kann über die bestehende Zuwegung von der Landesstraße aus erfolgen.	Kenntnisnahme
	Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: Die geplante Anlage darf auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße keine Blendwirkung entwickeln. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Blendwirkung sind auf Kosten des Antragsstellers umzusetzen. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS).	Kenntnisnahme
2	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 21.02.2023 Mirsada Gehring-Krso (0761/208-3047)	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe	

und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo- daten im Ausstrichbereich der Gesteine der Löwenstein-Formation (Stu- bensandstein, Mittelkeuper). Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen ge- mäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfoh- len.	Der Hinweis wird im Textteil ergänzt. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil bereits enthalten.

Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Kenntnisnahme Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden bereits im Umweltbericht beschrieben. Das geforderte Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrags erstellt / mit den Behörden abgestimmt.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme

	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Im Bereich der Planungsflächen ist kein Geotop eingetragen.
3	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Stellungnahme vom 28.02.2023 Lukas Fischer (Tel. 0761/ 208-1448) Die Gemeinde Rosenberg plant die Ausweisung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien -Photovoltaik“ zu schaffen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha auf den Flurstücken 581 und 582 (Gemarkung Rosenberg). Aus diesem Grund wird die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“. In der Sitzung wurden der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung: STELLUNGNAHME: Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ der Gemeinde Rosenberg ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs	Kenntnisnahme

	(LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Die angrenzenden nadelholzdominierten Bestände befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (ForstBW). Dieser grenzt im Westen und Nordwesten an das Plangebiet und ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Zudem sind im angrenzenden Staatswald mehrere Waldbiotope ausgewiesen. Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sowie der Waldbiotope zu erwarten. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. des Solarparks durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen, da zum aktuellen Planungszeitpunkt bereits ein Waldabstandstreifen von 30 m zum Wald eingeplant wurde. Insofern bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören. In Ihrem Anschreiben baten Sie um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, welche für dieses Verfahren von Bedeutung sein können. Nach derzeitigem Stand sind von der höheren Forstbehörde weder Planungen noch Maßnahmen vorgesehen bzw. eingeleitet, welches dieses Verfahren berühren. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
4	Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 01.03.2023 Eva Nordhus (Tel. 07171/ 927640)	

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage Birkhof in Rosenberg sind Festlegungen der Raumordnung des Regionalplans 2010 betroffen. Das ca. 10 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung sowie innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz.

3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung stehen als Ziele der Raumordnung der geplanten FF-PVA entgegen. Eingriffe und Vorhaben, die den im Ziel genannten landschaftlichen Funktionen wie der Erholungsnutzung entgegenwirken sind nicht zulässig. Insbesondere infrastrukturelle Eingriffe sind zu vermeiden. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verletzt ein Ziel der Raumordnung und der Bebauungsplan ist ohne weiteres Verfahren nicht zulässig.

3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G)

Kenntnisnahme

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt.

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz sind als Grundsätze in die Abwägung einzubeziehen. Ergänzend dazu ist der Grundsatz „Photovoltaik“ (PS 4.2.3.2 (G)) der 2014 genehmigten Teilkapitals Erneuerbare Energien des Regionalplans zu berücksichtigen.

4.2.3.2 (G) Photovoltaik

(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.

(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.

(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.

(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.

(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

Die landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Beschreibungen zur Einstufung und Betroffenheit der genannten Grundsätze und Ziele sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und werden ergänzt.

	Die Photovoltaikanlage wird als ergänzende Nutzung zu einer Hühnerauslauf- fläche implementiert, die ursprüngliche Nutzung der Fläche bleibt in weiten Teilen bestehen. Die Ackerfläche im südlichen Teil, welche zu Grünland umge- wandelt werden soll, wird laut Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur ein- gestuft. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme der Flächen durch Freiflächen-Photovoltaik in Bezug auf die Plansätze 3.2.2 (G) sowie 4.2.3.2 (G) des Regionalplans 2010. <u>Hinweis:</u> Der Plansatz 4.2.3.2 (G) und die dazugehörigen Ausführungen wur- den in der Begründung statt zu „3.2. Regionalplan“ dem Kapitel „3.1. Landes- entwicklungsplan“ zugeordnet. Dies ist im weiteren Verfahren zu korrigieren. Gesamtfortschreibung des Regionalplans: Der Regionalplan für die Region Ostwürttemberg wird derzeit fortgeschrie- ben. Im Anhörungs-Entwurf der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürt- temberg 2035 ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen. Des Weiteren soll die Fläche des Geltungsbereichs des Bebau- ungsplans teilweise als Regionaler Grünzug sowie teilweise als Vorbehaltsge- biet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Auf Grundlage dieser Aus- weisungen insbesondere durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaik im Entwurf des Regionalplans wäre eine Freiflächen- photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche möglich. Für den Fall, dass der Bebauungsplan vor Inkrafttreten des Regionalplan 2035, welches für Ende 2024 geplant ist, weitergeführt werden soll, wird die Durch- führung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, in welchem der Um- gang mit dem betroffenen Ziel der Erholung dezidiert ausgeführt werden muss.	Kenntnisnahme Die Begründung wird entsprechend angepasst. Kenntnisnahme Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt.
5	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 06.03.2023 Bernd Schmid (07361/503-1373)	

Zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:	
<u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Lamprecht, Tel. 07361 503-1649) Von dem geplanten Vorhaben sind Waldflächen nach §2 LWaldG nicht direkt betroffen. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 m zum Wald (§ 4 Abs. 3 LBO) wird laut der aktuellen Planungen eingehalten und ist durch eine Baugrenzlinie im Kartenwerk festgehalten. Auch beim Bau einer Einfriedung muss der Abstand von 30 m zum Wald eingehalten werden, andernfalls besteht ein Beschädigungsrisiko dieser Einfriedung durch herabfallende Äste und Kronenteile sowie eine Bewirtschaftungerschwernis für die angrenzenden Waldflächen. Muss der Abstand dennoch unterschritten werden, ist mit dem Eigentümer des benachbarten Flurstücks 585 (Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Staatsforstverwaltung ForstBW AöR, Forstbezirk Virngrund) eine Haftverzichtserklärung abzuschließen. Südwestlich der geplanten Photovoltaikanlage steht Wald, es kann somit zu Verschmutzung durch Laub und Schattenwurf durch die Bäume kommen, auch wenn der eingehaltene Waldabstand die Wahrscheinlichkeit absenkt. Eine Rücknahme des Bestandes, auch zu einem späteren Zeitpunkt, ist ausgeschlossen. Die Untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.	Die genauen Abstände der Einfriedung des Vorhabens zum Wald werden im Zuge der Erstellung des Bauantrags ermittelt. Wird der erforderliche Abstand unterschritten, ist der Vorhabenträger bereit die erforderliche Haftungsverzichtserklärung abzuschließen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> (Frau Kogel, Tel. 07361 503-1357) Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Gemeinde Rosenberg mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien –Photovoltaik“ schaffen, um in der naturräumlichen Einheit	

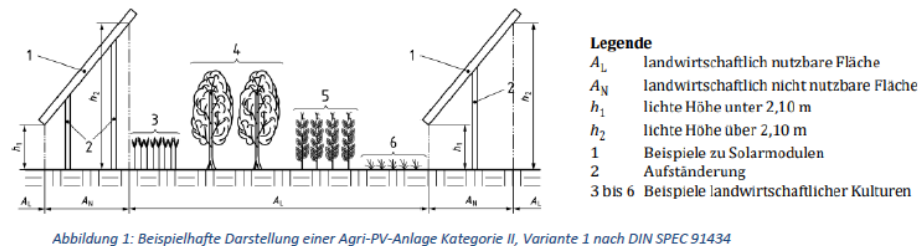
„Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ im Nordwesten des Ostalbkreises die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das knapp 10,7 ha große Plangebiet befindet sich im Bereich des Hähnchenmastbetriebes Birkhof, ca. 500 m westlich des Hauptortes Rosenberg, welcher Eigentümer der betreffenden Flurstücke und auch zusammen mit der W-I-N-D Energien GmbH Vorhabenträger ist. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 1060. Im Osten, Süden und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Der bestehende Betrieb und die Planungsflächen für Freiflächenphotovoltaik sind großräumig im Westen und im Süden von Wald umschlossen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch folgendes zu beachten: Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten:	Kenntnisnahme
<u>Lichtemissionen</u> Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen. Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwendig sind. Laut Umweltbericht ist durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die abgesetzte Lage von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen von	Die Hinweise werden beachtet

Rosenberg auszugehen. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Anlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkung. Aufgrund der gegebenen Entfernung der Solarmodule von den Immissionsorten in Rosenberg kann den Erläuterungen im Umweltbericht gefolgt werden. Allerdings sollte auch geprüft werden, inwieweit auch im jahreszeitlichen Verlauf der Verkehr auf den umliegenden Straßen durch Begrünung etc. ausreichend vor gefährdenden Reflexionen geschützt ist oder zusätzliche Abschirmungen notwendig werden.	Kenntnisnahme Die Module werden nach Süden ausgerichtet, die Landesstraße liegt nördlich des Geltungsbereiches. Bei einer seitlichen Ansichtsfläche ist nicht mit Blendwirkungen zu rechnen. Zudem sind entlang der Landesstraße bereits Gehölzstrukturen vorhanden.
<u>Schallemissionen</u> Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.	Kenntnisnahme
<u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Frau Heger, Tel. 07961 567-3411) <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> <u>Altlasten:</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Bodenschutz:</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Verlust des Schutzguts Boden wird mit 21.419 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Herrn Frei) abzustimmen. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das <u>Bodenschutzkonzept bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn</u> der Baumaßnahmen der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde und bei <u>zulassungspflichtigen Vorhaben zusammen mit den Antragsunterlagen</u> vorzulegen ist.	Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die Einschätzung bzw. Empfehlung zur Bewirtschaftung und Bewertung wird im Bebauungsplan-Entwurf größtenteils berücksichtigt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden bereits im Umweltbericht beschrieben. Das geforderte Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrags erstellt / mit den Behörden abgestimmt. Kenntnisnahme
Geschäftsbereich Landwirtschaft (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630) Die Firma W-I-N-D Energien GmbH möchte in Zusammenarbeit mit dem Landwirt Rudolf Schips eine Agri-Freiflächenphotovoltaikfläche auf den Flurstücken Nr. 581 und Nr. 582 (Gemarkung/Flur Rosenberg) errichten. Die Flurstücke befinden sich ca. 500 m westlich von Rosenberg und sind im Eigentum von Herr Schips. Dieser betreibt einen landwirtschaftlichen Bio-Masthähnchenbetrieb und nutzt die Ackerflächen als Auslauf für seine Tiere sowie zum Futtermittel-anbau. Die Solarmodule sollen den Hähnchen als Unterstand bzw. Deckungsmöglichkeit vor Beutetieren dienen. Als interne Eingriffs-Aus-	

gleichsmaßnahme soll die gesamte Fläche des Plangebiets in eine Mager- oder Fettwiese mit Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln umgewandelt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,7 ha und soll als „Sonstiges Sondergebiet -Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Photovoltaik“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Das Plangebiet wird in die Bereiche „SO1“ und SO2“ unterteilt. Durch die Gebietsausweisung als Sonderfläche für Photovoltaik wird die landwirtschaftliche Nutzung, die bei einer Agri-PV-Anlage im Vordergrund steht, nicht berücksichtigt. Dennoch lautet der Titel des BBPs "AGRI - Freiflächen-photovoltaik Birkhof". Aufgrund dieser gegensätzlichen Angaben lässt sich anhand der vorliegenden Planunterlagen nicht feststellen, ob es sich um eine gängige Freiflächen-PV-Anlage oder um eine Agri-PV-Anlage gemäß „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ handelt. Für eine genaue Beurteilung werden weitergehende Informationen, wie z.B. ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept benötigt, das den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entspricht und Angaben zur Positionierung der Module mit Abständen und Maßen, usw. enthält.	Das Vorhaben ist keine Anlage nach der „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“. Dennoch wird die Fläche kombiniert zur landwirtschaftlichen Produktion als Weidefläche für die Hühnermast und zur Energieerzeugung genutzt. Der wirtschaftliche Ertrag durch die Tierhaltung übersteigt dabei denjenigen der Stromerzeugung, sodass erstere weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellt. Die Bezeichnung als „Agri-PV-Anlage“ ist daher trotzdem zutreffend. Im weiteren Verfahren wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt, der diese Angaben enthält.
<u>Agri-Photovoltaik-Anlagen:</u> Nach der „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ vom Mai 2021, die unter anderem durch das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) und der Universität Hohenheim erarbeitet und verfasst wurde, ist eine Agri-Photovoltaik-Anlage definiert als eine „kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“. Zudem muss „die Bearbeitbarkeit der Fläche sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet und ggf. befahren werden kann“. Hinzukommend muss „die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche nach Agri-PV-Anlagen-Installation weniger als 15 % der Gesamtfläche betragen, damit eine hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung vorliegt“ und die geplante Anlage	Das Vorhaben ist keine Anlage nach der „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“. Dennoch wird die Fläche kombiniert zur landwirtschaftlichen Produktion als Weidefläche für die Hühnermast und zur Energieerzeugung genutzt. Der wirtschaftliche Ertrag durch die Tierhaltung übersteigt dabei denjenigen der Stromerzeugung, sodass erstere weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellt. Die Bezeichnung als „Agri-PV-Anlage“ ist daher trotzdem zutreffend.

als Agri-PV-Anlage zählt. Grundsätzlich ist bei bodennah aufgeständerten Anlagen mit Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen (Agri-PV-Anlagen der Kategorie II nach DIN SPEC 91434, siehe Abbildung 1) die **Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche anzusehen**. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu dieser Höhe eine **herkömmliche Bearbeitung** der Flächen nicht möglich ist. Wenn eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe vom 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, wird die nicht nutzbare Fläche entsprechend reduziert. Dies muss im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept, auf das im weiteren Verlauf noch näher eingegangen wird, genau definiert werden. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg versteht unter einer „herkömmlichen Bearbeitung“ der Flächen den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sobald die Fläche nicht mehr durch einen für Grünland oder Acker üblichen Maschineneinsatz „erreicht“ werden kann, es sich **nicht** mehr um landwirtschaftlich nutzbare Fläche handelt. Auch Weide- und Auslaufflächen, müssen zur Pflege des Bewuchses befahren und bearbeitet werden können. Für diese landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche besteht dementsprechend keine Förderfähigkeit für EU-Direktzahlungen (Gemeinsamer Antrag).



Laut DIN SPEC 91434 müssen genauere Ausführungen zur geplanten Anlage in einem **landwirtschaftlichen Nutzungskonzept** festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss. Unter Punkt 5.2 der DIN SPEC 91434 sind die Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept definiert. Zudem muss das landwirtschaftliche

Nutzungskonzept die Inhalte und die Struktur nach der Formatvorlage im Anhang A der DIN SPEC 91434 enthalten. „Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem Agri-PV-Errichter gemeinsam erstellt und ist der Projektdokumentation beizufügen. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (z. B. Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle Produktion) muss innerhalb dieses Nutzungskonzeptes auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der Nutzung in den drei Jahren nach Aufbau der Agri-PV-Anlage, bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus, geplant ist. Besonderes Augenmerk muss bei der Ausarbeitung auf folgende Punkte gelegt werden: - Aufständigung - Flächenverlust - Bearbeitbarkeit - Lichtverfügbarkeit und –homogenität - Wasserverfügbarkeit - Bodenerosion - Rückstandlose Auf- und Rückbaubarkeit - Kalkulation der Wirtschaftlichkeit - Landnutzungseffizienz“ Insofern das Vorhaben die o. a. Kriterien für eine Agri-PV-Anlage erfüllt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht <u>keine Bedenken</u>, da öffentliche landwirtschaftliche Belange mit dem Vorhaben vereinbar sind. Der Geschäftsbereich Landwirtschaft begrüßt innovative Projekte im Ostalbkreis, die den hohen Stellenwert landwirtschaftlicher Böden zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung würdigen und gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Energiewende leisten.	
<u>Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen:</u> Werden die o. g. Kriterien der DIN SPEC 9134 nicht erfüllt, handelt es sich beim Vorhaben um eine übliche Freiflächen-PV-Anlage. Hierfür sollen nach PS 4.2.3.2 (G) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die aus agrarstruktureller Sicht als geringwertig einzustufen sind.	Zwar entfällt eine Ackerfläche von etwa 3 ha, jedoch liegt die Fläche in einem relativ großen Bereich mit Vorbehaltsflur II. Damit sind keine besonders hochwertigen Flächen betroffen, da es sich weder um Vorrangflur I, noch um Vorbehaltsflur I handelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sie zwar auch nicht als minderwertig zu betrachten, aber doch weniger schützenswert.

Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist das gesamte Plangebiet als Vorbehaltsflur II ausgewiesen. Dies ist die drittbeste von insgesamt fünf Wertstufen. Per Definition handelt es sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Aus Sicht des GB Landwirtschaft handelt es sich bei den Flurstücken Nr. 581 und Nr. 582 aufgrund der Einstufung nach der Flurbilanz 2022 um keine geringwertigen Flächen. Im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg liegt das Plangebiet innerhalb eines „(Z) Schutzbedürftigen Bereich für Erholung“ und östlich geringfügig innerhalb des „(G) Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz“. Nach dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen ist die geplante Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit entspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen der genannten übergeordneten Planungen. Im Falle, dass es sich bei dem o. a. Vorhaben um eine Freiflächen-PV-Anlage im klassischen Sinne handelt, bestehen seitens des GB Landwirtschaft aufgrund des Flächenentzugs guter landwirtschaftlicher Böden aus ihrer Nutzung, <u>Bedenken</u>.	Hinzu kommt, dass auch der Regionalverband in diesem Bereich die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame PV-Anlagen plant, PS 4.2.2.3 Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035. Ausweislich der Begründung soll es sich insoweit um „besonders geeignete Flächen für Photovoltaik handeln“. Diese Festlegung wurde zwar noch auf der Grundlage der seitherigen Flurbilanz getroffen, die das Gebiet als Grenzflur bewertet hat. Allerdings wurde das Gebiet nunmehr nur als Vorbehaltsflur II aufgewertet. Das Regierungspräsidium Stuttgart -Raumordnung- geht daher davon aus, dass es schon wegen des vorhandenen Hühnerbetriebs bei der Gebietsfestlegung Vorbehaltsgebiet PV bleiben soll. Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035 schließlich erst östlich davon vorgesehen – in einem Bereich, in dem nach der bisherigen Flächenbilanz die besseren Bodenqualitäten vorliegen dürften. Die Plansätze sind in der Begründung bereits enthalten, es werden weitere Aussagen ergänzt und dabei die neuen Daten der Flurbilanz 2022 berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt.
<u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> (Herr Kuhn, Tel. 07361 503-5445) In der Begründung zum Bebauungsplan unter 4.2. Geltungsbereich fehlt bei der Beschreibung der östlichen Begrenzung des Geltungsbereichs die Angabe der Flurstücksnummer 586/1 der Gemarkung Rosenberg.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

<u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Herr Sienz, Tel. 07361 503-1535) 1. Von der Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der an der Anlage vorbeiführenden Straßen keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen, wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen. 2. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage ausreichend für diese Zweckbestimmung verkehrlich erschlossen ist und dass die Zufahrtswege auch entsprechend geeignet sind. 3. Die Straßenverkehrsbehörde weist jedoch auf die Vorschriften zu den Anbaubeschränkungen i.S.v. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Deshalb sollte der Straßenbaulastträger zum geplanten Bauvorhaben ebenfalls gehört werden.	Die Module werden nach Süden ausgerichtet, die Landesstraße liegt nördlich des Geltungsbereiches. Bei einer seitlichen Ansichtsfläche ist nicht mit Blendwirkungen zu rechnen. Zudem sind entlang der Landesstraße bereits Gehölzstrukturen vorhanden. Das bestehende Gehöft Birkhof ist über einen asphaltierten Weg direkt von der L 1060 erschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
<u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Frau Hägele/Herr Frei, Tel. 07361 503-1874) <u>Artenschutz</u> Durch die artenschutzrechtliche Prüfung (Stadtlandingenieure, 28.07.2022) wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutz-gesetz nicht zum Tragen kommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach hiesiger Einschätzung ausreichend und plausibel. Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen (Totholzpyramide, Beweidung, Insektenfreundliche Pflanzen) sind jedoch zwingend umzusetzen.	Kenntnisnahme
<u>Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung</u> Bestand Biotope Beim nördlichen Plangebiet (SO1) (Hähnchenweide) handelt es sich nicht, wie in der Tabelle 2 der Anlage 2 zum Umweltbericht enthalten, um einen Acker, sondern um eine Intensivweide (33.63), die gemäß Ökokontoverordnung mit 6 ÖP/m² zu bewerten ist. Die Bewertung des Extensiv-Ackers im südlichen Plangebiet (SO2) mit 8 ÖP/m² ist nachvollziehbar und korrekt. Die Bestands-Bilanz bleibt insgesamt unverändert.	Im Bestand handelt es sich um Ackerflächen, die als Auslauf dienen. Diese Nutzung wird beibehalten, um den Ackerstatus der Fläche nicht zu verlieren. Die Nutzung für den Auslauf der Tiere ist trotzdem möglich.

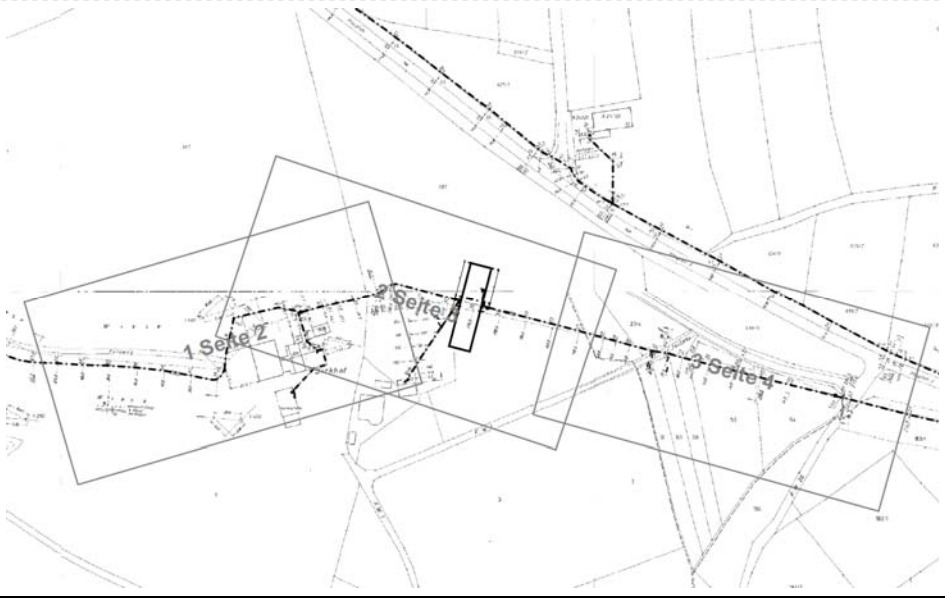
Planung Biotope Durch die Entwicklung des südlichen Plangebietes (SO2) als Extensivgrünland (extensive Pflege und Düngeverzicht) kann eine Aufwertung erreicht werden. Wie in Anhang 2 zum Umweltbericht (S.3) bereits angeführt, plädiert die untere Naturschutzbehörde jedoch für die Entwicklung einer Fettwiese anstatt einer Magerwiese. Für die Anlage und Bewirtschaftung der Fettwiese gilt: - Ansaat mit Regioaatgut; Potentielle Mischungen: „01 Blumenwiese“ oder „02 Frischwiese/Fettwiese“, Herkunftsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“, bspw. der Fa. Rieger-Hofmann GmbH oder vergleichbares Saatgut - 2malige Koppelbeweidung mit Schafen zwischen 01. Mai und 31. Oktober oder zweimalige Mahd/Jahr mit Abräumen, mit einem ersten Schnitt zur Hauptblüte der Gräser, ca. Mitte Mai bis Anfang Juni und einem zweiten Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt; Düngeverzicht. Die Fettwiese unter den Modulflächen kann auf Grund der dauerhaften Beschattung, einem verändertem Mikroklima und fehlenden Niederschlägen nach Ansicht der uNB mit maximal 10 ÖP/m² bilanziert werden. Für die Restfläche sind 12 ÖP/m² angemessen. Da im nördlichen Plangebiet (SO1) die Weidenutzung durch den Hähnchenmastbetrieb (gemäß Begründung S.12) wie bisher beibehalten werden soll und die Fläche zusätzlich durch die PV-Module (durch die o.g. Gründe) negativ beeinträchtigt wird, ist für den Bereich der Modulflächen (20.303m²) eine Abwertung um 2 ÖP/m² auf 4 ÖP/m² (Biotoptyp 60.24, mit Pflanzenbewuchs) vorzunehmen. Die Restfläche (14.002m²) kann weiterhin mit 6 ÖP/m² bilanziert werden.	Im weiteren Verfahren wird von einer Entwicklung zur Fettwiese ausgegangen und die Beschreibung im Umweltbericht sowie in der Eingriffsermittlung umgestellt. Im Textteil wird ergänzt, dass die Ansaat mit regionalem Saatgut (mit mind. 50 verschiedene Arten) erfolgen muss. Die bisher festgesetzte 1-2 malige Mahd wird auf 2 mal/Jahr geändert, Schafbeweidung ist alternativ auch bisher schon zulässig. Die Mahdzeitpunkte werden angepasst. Die Bewertung der Fettwiese wird in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung angepasst. Die Ackerflächen unter den Modulen stellen einen wertvollen Rückzugsraum für verschiedene Tiere dar, vor allem auch im Winter (Nahrungsangebot u.a. für Vögel und Mäuse). Eine Bewertung von mind. 5 Ökopunkten ist deshalb angemessen.
Überkompensation Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen: Aus Sicht des Naturschutzes ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aufwertende Maßnahmen auf der Eingriffsfläche im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowohl im Bauplanungsrecht wie im Naturschutzrecht berücksichtigt werden, sodass für die Errichtung der Anlage ggf. keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Ökokontomaßnahmen muss es sich aber um "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" handeln, die gezielt "im Hinblick auf zu	

erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG). Die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst stellt jedoch ihrerseits eine technische Anlage und einen Eingriff dar. Wenn dieser Eingriff minimiert oder gar überkompensiert wird, in dem unterhalb oder zwischen den Modulen eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erfolgt, erfüllt dies die dargestellte Voraussetzung als Maßnahme des Naturschutzes nicht. Daher ist eine Verrechnung dieser Ökopunkte mit anderen Vorhaben oder eine Aufnahme in ein Ökokonto nicht möglich.	Kenntnisnahme
Einbindung in die Landschaft Von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten wird zu besseren Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft vorgeschlagen, mit der Anlage einen größeren Abstand zur Landesstraße einzuhalten und das dortige Straßenbegleitgrün auszu dehnen.	Entlang der Landesstraße ist bereits Straßenbegleitgrün in ausreichendem Umfang vorhanden, in das vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Mittels eines Pflanzgebots (m2) wird dieses durch eine zusätzliche Eingrünung der Vorhabenfläche in südöstliche Richtung erweitert.
Hinweise 1. Für die in südöstliche Richtung geplanten Eingrünung sind standortgerechte und heimische Straucharten zu verwenden. 2. Auf Seite 14 der Begründung wird ausgeführt, dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass keine Masten für Beleuchtung benötigt werden. Falls es doch noch erforderlich werden sollte, eine Beleuchtung anzubringen, ist dies zwingend im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 3. In den Bebauungsplanunterlagen wird nicht ausgeführt, wo konkret die Einspeisung für die vorgenannte PV-Anlage erfolgen und wie die Einspeisetrasse verlaufen soll. Vor diesem Hintergrund ist mit der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren die Einspeisetrasse im Vorfeld abzustimmen, um möglichst frühzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft und ggf. auch in Schutzgebiete zu vermeiden.	Die Vorgabe ist im Textteil unter Ziffer 6.1 bereits erfolgt. Kenntnisnahme Die PV Anlage wird über ein privates, bereits bestehendes Stromkabel, welches von Norden nach Süden in bestehenden landwirtschaftlichen Wegen östlich des Vorhabenstandortes verläuft, und ein privates Umspannwerk im Bereich Holzmühle einspeisen. Der Einspeisepunkt für die PV-Anlage wird direkt auf der Vorhabenfläche liegen. Eine Einspeisetrasse außerhalb der Vorhabenfläche ist nicht erforderlich. Somit werden keine Eingriffe in Natur- und Landschaft bzw. Schutzgebiete entstehen. Die Beschreibung wird in der Begründung ergänzt.

	Von der Kreisbaumeisterstelle Ellwangen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme
	Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Denkmal wird schnellstmöglich nachgereicht.	Kenntnisnahme
5a	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 13.03.2023 Bernd Schmid (07361/503-1373) Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 06.03.2023 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit: <u>Geschäftsbereich Denkmalschutz</u> (Frau Kling, Tel. 07361 503-1364) Auf Anfrage vom 19.01.2023 beim LAD Esslingen ist keine Rückmeldung eingegangen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde das Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt hat und hierbei auch die Abteilung Denkmalschutz bzw. das Landesamt für Denkmalpflege eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. So müssten der Gemeinde bereits denkmalschutzrechtliche Belange bekannt sein. Folgende Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG sollten mindestens enthalten sein, da in ungestörten Bereichen archäologische Zeugnisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.	Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil bereits enthalten.

	Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bei Kulturdenkmalen, einschl. Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale, sind die Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten. Hinweis: Teilflächen vom Birkhof sind bereits als archäologischer Prüffall erfasst. Über geplante Vorhaben/Bodeneingriffe, ist Herr Goldstein rechtzeitig zu informieren, Tel. 0711 904-45-304.	Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
		Kenntnisnahme
	Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.	Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil bereits enthalten.
6	Landesnaturausschutzverband BW e.V. /ANO	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
7	Kreisbauernverband Ostalb e.V., Stellungnahme vom 24.02.2023 Lisa-Marie Schmidt (07361/9401-0)	
	Für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken. Auf eine eingehende Stellungnahme wird insoweit verzichtet. Bei dem Vorhaben handelt es sich, wie aus den Unterlagen ersichtlich, um eine Anlage, die ausschließlich auf dem Flächen des Birkhof aufgestellt wird,	Kenntnisnahme

	sodass es sich um eine wirtschaftliche Entscheidung des betroffenen Landwirts als Eigentümer handelt. Hinter dieser wirtschaftlichen Entscheidung unserer Landwirte stehen wir natürlich und begrüßen es, wenn Betriebe sich somit ein zweites unternehmerisches Standbein zur Weiterentwicklung des eigenen Betriebes aufbauen wollen und können. Begrüßenswert ist auch, dass die betroffenen Flächen auch weiterhin durch den Birkhof für den Betrieb genutzt und bewirtschaftet werden können. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
8	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
9	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 27.02.2023 Roman Gottschalk (0731/1425-6370) Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.01.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Leitungen werden in die Entwurfsunterlagen (Lageplan) eingearbeitet.

		Zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger werden Abstim- mungen hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung der Leitung geführt, um eine möglichst effiziente Umsetzung des geplanten Vor- habens zu gewährleisten. Die Kosten für die Leitungsverlegung wer- den vom Vorhabenträger übernommen.
11	EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Stellungnahme vom 13.02.2023 Martin Bühler (07961/ 9336-1431) Danke für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflä- chenphotovoltaik Birkhof in Rosenberg. Im Planbereich verläuft ein 20-kV- Erdkabel und eine 20-kV-Freileitung der Netze ODR GmbH. Für das Erdkabel benötigen wir einen Schutzstreifen von 0,5m links und rechts der Leitungs- achse und für die 20-kV-Freileitung einen Schutzstreifen von 7,5m links und rechts der Leitungsachse. Wir bitten Sie diese Schutzstreifen im zeichneri- schen Teil des Bebauungsplans dazustellen und im schriftlichen Teil um fol- gende Festsetzung. Leitungsrecht zu Gunsten der Netze ODR GmbH <i>Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsge- fährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versor- gungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.</i>	Die Leitungen werden in die Entwurfsunterlagen (Lageplan) eingear- beitet. Die Vorgaben der Netze ODR GmbH werden bei der Belegungspla- nung entsprechend berücksichtigt.

	Sollten Sie unseren Leitungsbestand elektronisch, z.B. als „dxf“ benötigen, wenden Sie sich bitte an planauskunft@netze-odr.de. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes. 	Kenntnisnahme
12	Terranets Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
13	Vodafone BW GmbH, Stellungnahme vom 16.02.2023 Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
14	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), ZV Wasserversorgung Jagstgruppe, Stellungnahme vom 18.01.2023	

Nattaly Doppler (07951/481-66)	
Im Schreiben vom 17.01.2023 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe gebeten, zum Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Birkhof" der Gemeinde Rosenberg, Stellung zu nehmen. Im Zuge der bestehenden Betriebsführung wird das Verfahren durch den Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) durchgeführt. Im betreffenden Plangebiet verlaufen folgende Wasserversorgungsanlagen der Jagstgruppe: - Wasserleitung DN 125 bzw. DN 100 - Fernmeldekabel Die Anlagen sind grundbuchdinglich gesichert.	Kenntnisnahme
Grundsätzlich gilt, der Schutzstreifen von 2 x 4 Meter (je 4,0 m Breite beidseits der Rohrachse) von jeglichen Bebauungen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Baus- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.	Die Leitungen werden in die Entwurfsunterlagen (Lageplan) eingearbeitet. Kenntnisnahme
Außerdem muss eine freie Zugänglichkeit zu den Anlagen jederzeit möglich sein. Wir bitten Sie, Ihre Planungen so anzupassen, dass sich die Wasserversorgungsanlagen sowie der dazugehörige Leitungsschutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Die Leitungsschutzanweisung befindet sich im Anhang. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren!	Zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger werden Abstimmungen hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung der Leitung geführt, um eine möglichst effiziente Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten. Die Kosten für die Leitungsverlegung werden vom Vorhabenträger übernommen. Eine weitere Beteiligung findet im Rahmen der Entwurfsanhörung statt.
	

14a	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Online-Planauskunft vom 20.01.2023
	Vielen Dank für Ihre Leitungsanfrage. In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777 In einer weiteren Stellungnahme der NOW konnten die im Gebiet vorhandenen Leitungen und Leitungsträger konkretisiert werden (siehe Stellungnahme unter Ziffer 14).



15	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen/ Stadt Ellwangen, Stellungnahme vom 25.04.2023 Klaus Ehrmann (07961/84-395)
	Die Belange der Stadt Ellwangen und VVG Ellwangen sind nicht betroffen - Kenntnisnahme
16	Gemeinde Bühlertann Es wurde keine Stellungnahme abgegeben
17	Gemeinde Bühlerzell Es wurde keine Stellungnahme abgegeben
18	Gemeinde Frankenhardt, Stellungnahme vom 17.01.2023 Simone Gahm (07959/9105-20)

	Die Gemeinde Frankenhardt hat keine Bedenken oder Anregungen zum o.g. BPlan-Verfahren. Wir bedanken uns für die Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme
19	Gemeinde Jagstzell, Stellungnahme vom 31.01.2023 Patrick Peukert (07967/ 9060 – 12)	
	Die Gemeinde Jagstzell hat keine Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg. Belange der Gemeinde Jagstzell sind hierbei nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung findet im Rahmen der Entwurfsanhörung statt.

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Einwender 1 Hiermit möchte ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zur geplanten AGRI - Freiflächenphotovoltaik Birkhof übermitteln. Bei dem Projekt sollte man sich wirklich ernsthaft die Frage stellen, was einen Landwirt dazu bewegt, welcher rund 20 ha arrondiert um seinen Hof besitzt, freiwillig davon rund 10 ha mit Photovoltaik im folgenden PV genannt, zu versiegeln?! Für mich zeigt dies deutlich, dass kein Interesse besteht die Flächen, trotz vorherrschender Gunstbedingungen u.a. kurzer Transportwege (Feld-Hof Entfernungen) für zukünftige Generationen nachhaltig zu bewirtschaften. Vielmehr scheint hier die kurzfristige Gewinnmaximierung im Vordergrund zu stehen und der Gedanke, dass wir auf den Flächen Lebensmittel oder wertvolles Grundfutter für unsere Wiederkäuer produzieren könnten, wird komplett unter den Tisch fallen gelassen. Ein Landwirt hat nun einmal die primäre Aufgabe die Bevölkerung zu ernähren und nicht auf guten, siebfähigen Ackerboden teuren von unseren Steuergeldern finanziert PV Strom zu erzeugen! Diese Idee landwirtschaftliche Flächen mit PV zu bepflanzen ist absolut gegen jegliche agrarische Logik und es lässt sich mir nicht erschließen was außer Geld einen Landwirt dazu bewegt dies überhaupt zu tun. Der Birkhof nimmt, sollte die Maßnahme umgesetzt werden, praktisch nur noch indirekt an der Versorgung der Bevölkerung Teil. Durch die biologische Bewirtschaftung der Flächen sind bereits 50% des Ertragspotenziales verlorenen gegangen - weitere stillgelegte Flächen einmal ausgeschlossen. Die Fläche entlang der L1065 hat bereits einen hohen Betrag an Fördermitteln bekommen, im Rahmen eines Projektes hier Hähnchen Freilauf auf einer Acker-/Wiesenfläche zu ermöglichen. Da aber Hähnchen bekanntlich nicht auf Freiflächen spazieren, sondern dort bleiben,	Bei der geplanten Umnutzung/ Doppelnutzung handelt es sich um eine wirtschaftliche Entscheidung des betroffenen Landwirts, er ist Eigentümer der Flächen. Von Seiten des Bauernverbandes wird es begrüßt, wenn Betriebe sich ein zweites unternehmerisches Standbein zur Weiterentwicklung des eigenen Betriebes aufbauen wollen und können. Begrüßenswert ist auch, dass die betroffenen Flächen weiterhin durch den Eigentümer für den Betrieb genutzt und bewirtschaftet werden können. Die Flächen werden bisher zur Futterproduktion und als Auslauf für die Masthähnchen genutzt. Diese Nutzung wird zumindest teilweise beibehalten. Die künftigen Grünlandflächen können ebenfalls beweidet werden. Ein „Engpass“ in der Nahrungsmittelproduktion ist durch die Sondergebietsausweisung nicht zu befürchten (s.u.). Biologische Bewirtschaftungsweisen der Landwirtschaft sind auch unter Umweltschutz- und Tierwohlaspekten der konventionellen Landwirtschaft vorzuziehen und zu begrüßen. Durch die Überdeckung des Hähnchenauslaufs mit PV-Modulen besteht für die Tiere eine größere Deckungsmöglichkeit vor Feinden wie Greifvögeln, sodass der Auslauf nach Umsetzung

wo das Futter und die Wärme des Stalls zu finden ist, war dies genauso sinnlos wie jetzt die Flächen mit PV zu bestücken. Darüber hinaus haben wir sowieso jetzt schon einen Überschuss an PV Strom, in der Zeit in welcher wir ausreichend Sonne und gleichzeitig Wind zur Verfügung haben. Man bedenke, dass in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar der Energiebedarf am höchsten ist, leider ist es aber auch jene Zeit in welcher wir die geringsten Sonnenstunden haben. Alleinig diese Ineffizienz des Sachverhaltes zeigt schon deutlich, dass wir kein PV auf landwirtschaftlichen Fläche jemals genehmigen sollten. Es gibt genug Dachflächen, nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen entlang von Straße, ehemalige Deponien und so weiter, die man alternativ, wenn man denn denkt, dass PV notwendig ist, nutzen könnte um eine solche Anlage zu errichten - Aber bitte nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen damit zu pflastern! Man bedenke für jeden Hektar PV den wir errichten, wird irgendwo anders auf der Welt eine Fläche gerodet, umgebrochen oder landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Wenn Sie Herr Schneider, liebe Gemeinderäte und/-innen daher einmal die Möglichkeit haben nach Brasilien oder in andere Waldreiche Regionen zu reisen, so würde ich ihnen das empfehlen, damit sie einmal begreifen, womit unsere Wohlstand auf Kosten der Natur in anderen Regionen der Welt finanziert und aufgebaut ist. Es ist einfach nur traurig das zu sehen, wie wir eine grüne Politik propagieren und aber durch gezielte Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen uns in eine weitere Abhängigkeit begeben.	des Vorhabens möglicherweise besser von den Hähnchen genutzt wird. Aus diesem Grund wird die Agri-PV-Anlage Birkhof mit einem Stromspeichermodule ausgestattet, wodurch es möglich wird Spitzen der Stromproduktion abzufangen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Ergänzung zum Dachflächensegment und können dieses nicht ersetzen. Durch die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Zubau an Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Ein stärkerer Zubau an Erneuerbaren Energien ist für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der bundespolitischen Ziele notwendig. Die Dringlichkeit für den Ausbau von erneuerbaren Energien ergibt sich außerdem aus dem im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der nur wenigen dafür verbleibenden Jahre sowie des Ukraine-Kriegs, ist es zwingend notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen, insbesondere auch um Deutschland bei der Energieversorgung schnell unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe zu machen. Ein „Engpass“ in der Nahrungsmittelproduktion ist durch die Sondergebietsausweisung nicht zu befürchten, da in Deutschland bei zentralen Lebensmitteln aus ackerbaulichem Anbau eine Überproduktion besteht. So liegt der Selbstversorgungsgrad bei Getreide bei 110 %, bei Zuckerrüben bei 142 % und bei Kartoffeln bei 150 %. Demgegenüber steht eine eindeutige Unterdeckung bei der Energieproduktion mit Folge von klimaschädlichen, teuren und teils politisch fragwürdigen Energieimporten.
---	---

Ich möchte zum Abschluss noch den Begriff „AGRI Photovoltaik“ etwas näher erläutern. Der Begriff beinhaltet, laut Definition des Fraunhofer Institutes die Möglichkeit der agrarischen sowie energetischen Nutzung einer Fläche, bei welcher maximal 10-15% der Fläche durch PV Module überbaut werden. Dies bedeutet, dass in erster Linie die ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bestehen bleibt, aber durch die Überbauung eine Doppelnutzung der Fläche ermöglicht wird. Derzeit gibt es in Deutschland zwei solcher Referenz Anlagen, die beide im Bodenseeraum zu finden sind. Hierbei handelt es sich um Forschungsanlagen deren primärer Nutzen darin liegt, Ergebnisse ökonomischer sowie landwirtschaftlicher Natur zu sammeln. Im vorliegenden Fall sind diese Bedingungen der vorausgehenden Definition, so erst einmal nicht ersichtlich. Im Fall Birkhof handelt es sich nach meinem Verständnis, um eine Freiflächen PV-Anlage bei welcher mehr als 10-15% der Fläche überbaut werden und somit die ursprüngliche Acker- bzw. Grünlandnutzung nicht mehr ermöglicht wird. Die im Planungsverfahren beschriebene Extensivierung der Flächen bedeutet nichts anderes, als dass die Flächen in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr an der landwirtschaftlichen Produktion teilnehmen und somit quasi stillgelegt werden. Die Einzäunung der südlichen Wiesenfläche (Planungsfläche) bedeutet darüber hinaus ein Verlust von Äsungsflächen für Wildtiere. Hierdurch wird also auch deren Lebensraum durch den Menschen weiter eingeschränkt. Mich überrascht, dass dies im Gutachten nicht aufgeführt wird. Zusammenfassend ist und bleibt es bei einer Versiegelung und damit dem Verlust agrarischer Nutzflächen mit dem Ziel: Wie kann ich am meisten Euro je Hektar Gewinn erzielen! Auf die Natur wird wie so oft, mal wieder keine bzw. nur bedingt und nicht ausreichend Rücksicht genommen. Ich appelliere daher an die Gemeinde ihre Entscheidung aufgrund der obigen genannten Gründe nochmals zu überdenken. Wie bereits gesagt, ich habe grundsätzlich kein Problem mit PV-Anlagen diese sollten und dürfen aber niemals in der Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Erzeugung stehen und auf agrarisch nutzbaren Flächen errichtet werden! Vielmehr sollten diese auf sowieso bereits versiegelten Dachflächen oder eben nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wie bereits oben beschrieben errichtet werden.	Das Vorhaben ist keine Anlage nach der „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“. Dennoch wird die Fläche kombiniert zur landwirtschaftlichen Produktion als Weidefläche für die Hühnermast und zur Energieerzeugung genutzt. Der wirtschaftliche Ertrag durch die Tierhaltung übersteigt dabei denjenigen der Stromerzeugung, sodass erstere weiterhin die Hauptnutzung der Fläche darstellt. Die Bezeichnung als „Agri-PV-Anlage“ ist daher trotzdem zutreffend. Eine kombinierte Nutzung Landwirtschaft und PV ist möglich, siehe Argumentation oben. Eine Einzäunung der Anlage ist als Schutz vor Vandalismus erforderlich. Der Zaun weist einen Abstand von 10 bis 15 cm zum Boden auf, sodass Kleintiere weiterhin die Möglichkeit haben die Fläche zu nutzen / zu durchqueren. Die Umwandlung/ Extensivierung der Ackerfläche hat auch positive Auswirkungen auf Natur- und Umwelt. Es werden Stoffeinträge durch Düngemittel in den Boden / das Grundwasser reduziert. Zudem werden auf der Vorhabenfläche Maßnahmen zur Stützung der Insektenfauna vorgenommen wie z.B. Anlage von Totholzstrukturen für totholzbewohnende Insekten sowie Blühstreifen und das Aufstellen von Insektenhotels. Die Insekten finden auf den extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen auch bessere Lebensbedingungen vor als auf einem intensiv bewirtschafteten Acker. Eine Konkurrenz kann vorliegend nicht festgestellt werden, da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Auslauffläche für die Hühnermast genutzt werden kann.
--	--

	Denn eines ist sicher ohne eine regionale, nachhaltige Landwirtschaft wird sowohl die Lebensqualität auf dem Land, als auch unsere Nahrungsgrundlage langfristig gefährdet und die Abhängigkeit von Importen erhöht.	Kenntnisnahme